

**Entwurf eines
Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges
(GJVollz)
vom...**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten.

**§ 2
Ziel des Vollzuges**

Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist eine Lebensführung der Gefangenen ohne Straftaten.

**§ 3
Gestaltung des Vollzuges**

(1) Während des Vollzuges der Jugendstrafe sind alle Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

(2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Die Belange der Sicherheit der Anstalt und der Allgemeinheit sind zu beachten. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wird entgegengewirkt. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern.

(3) Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges werden an dessen Zielsetzung, den Inhalten und den methodischen Vorgehensweisen ausgerichtet.

§ 4

Pflicht zur Mitwirkung

Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

§ 5

Leitlinien der Förderung

(1) Grundlage der Förderung im Vollzug sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken. Hierzu kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(2) Durch differenzierte Angebote wird soweit wie möglich auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen. Bei der Konzeption des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.

(3) Die Förderung richtet sich insbesondere auf die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

(4) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende und normverdeutlichende Maßnahmen zu wecken und zu fördern.

§ 6

Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Be-

schränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugsmaßnahmen sollen den Gefangenen auf Verlangen erläutert werden.

§ 7

Einbeziehung Dritter

(1) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit fachbezogenen Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Vollzuges, insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie mit sonstigen Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Jugendstrafanstalten bilden ein Netzwerk mit offenen Einrichtungen freier Träger, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige Gefangene untergebracht und betreut werden können (Übergangseinrichtungen).

(3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden in die Planung und Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einbezogen.

§ 8

Aufnahmeverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Mit den Gefangenen wird ein Aufnahmegespräch geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist der Text der Hausordnung sowie auf Verlangen ein Exemplar des Textes dieses Gesetzes und der von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie der zur Ausführung erlassenen Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen.

(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

§ 9

Feststellung des Förderbedarfs, Mitwirkung der Gefangenen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren werden den Gefangenen das Ziel des Jugendstrafvollzuges, die Bedeutung des Förderplans sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitangebote erläutert.

(2) Der Förderbedarf der Gefangenen wird ermittelt. Die Feststellungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis notwendig erscheint, um den Vollzug zielgerichtet zu gestalten und die Eingliederung nach der Entlassung zu unterstützen.

(3) Die Planung der Vollzugsgestaltung wird mit den Gefangenen erörtert. Bei der Feststellung des Förderbedarfs werden die Anregungen und Vorschläge der Gefangenen einbezogen.

§ 10

Förderplan

(1) Auf der Grundlage des festgestellten Förderbedarfs wird unverzüglich, regelmäßig innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme, ein verbindlicher Förderplan erstellt. Die Entlassungsvorbereitung ist wesentlicher Bestandteil der Förderplanung.

(2) Bei der Auswahl der Fördermaßnahmen sind die Wünsche und Vorstellungen der Gefangenen zu berücksichtigen. Fördervereinbarungen werden angestrebt. Der Förderplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung sind die Entwicklung der Gefangenen und Erkenntnisse über Umstände im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

(3) Der Förderplan enthält - je nach Stand des Vollzuges - Angaben insbesondere über folgende Planungsgrundlagen und Fördermaßnahmen:

1. Erläuterung der dem Förderplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,
2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,

3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, -qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,
 4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,
 5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
 6. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
 7. Eignung für sowie Planung von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub,
 8. Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen bei heimatferner Unterbringung,
 9. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung in der Jugendstrafanstalt,
 10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
 11. Schuldenregulierung,
 12. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
 13. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person,
 14. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot insbesondere in den unter Nummer 2, 3 und 4 genannten Förderbereichen,
 15. Fristen zur Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge in den Förderplan einzubringen. Diese sollen, soweit mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzugs vereinbar, berücksichtigt werden.
- (5) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten und der Vollstreckungsleitung bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf Wunsch erörtert.

§ 11

Verlegung und Überstellung

- (1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, wenn das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine erhebliche Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen.

(2) Sie dürfen zu Ausbildungszwecken oder aus anderem wichtigem Grund in eine andere Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt überstellt werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden von Verlegungen der Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

§ 12

Sozialtherapie

(1) Die Gefangenen werden in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder wegen einer gefährlichen Gewalttat aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und Anlass zu der Annahme besteht, dass die Gefangenen mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können.

(2) Andere Gefangene sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zur Erreichung des Vollzugszieles angezeigt sind.

(3) Die Gefangenen werden zurückverlegt, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(4) Kommt eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Jugendstrafvollzuges aus Gründen, die die Gefangenen nicht zu vertreten haben, nicht in Betracht, werden geeignete alternative Behandlungsmaßnahmen getroffen.

§ 13

Offener und geschlossener Vollzug

(1) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Jugendstrafanstalt oder Abteilung einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz allein wegen des Geschlechts ist unzulässig.

(2) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(3) Ausnahmsweise dürfen Gefangene im geschlossenen Vollzug verbleiben oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies für ihre Förderung notwendig ist.

§ 14

Lockerungen des Vollzuges

(1) Zur Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt können Vollzugslockerungen gewährt werden.

(2) Als Lockerungen des Vollzuges können insbesondere gewährt werden:

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Freigang),
2. Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

(3) Die Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich die Gefangenen nicht dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(4) Gefangene dürfen ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(5) Die Personensorgeberechtigten sollen vor der Entscheidung gehört werden.

§ 15

Urlaub aus dem Vollzug

(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, kann nach Maßgabe des Förderplans Urlaub bis zu 24 Tagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Durch Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 16

Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme

- (1) Für Lockerungen und Urlaub können Weisungen erteilt werden.
- (2) Lockerungen und Urlaub können widerrufen werden, wenn
 1. die Maßnahmen auf Grund nachträglich eingetretener Umstände versagt werden könnten oder bei nachträglichem Bekanntwerden hätten versagt werden können,
 2. die Maßnahmen missbraucht oder
 3. die Weisungen nicht befolgt werden.
- (3) Lockerungen und Urlaub können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 17

Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

- (1) Aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin kann Ausgang oder bis zu sieben Tagen Urlaub gewährt werden. Der Urlaub aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.
- (2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den Urlaub nach § 15 Abs. 1 angerechnet. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 gelten entsprechend.
- (3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 14 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen. Die Kosten hierfür können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.
- (4) Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung, sofern ein Vorführbefehl vorliegt. Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 18

Entlassung

- (1) Vor der Entlassung arbeiten die Jugendstrafanstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor ihrem voraussichtlichen Zeitpunkt, mit außerhalb tätigen Behörden, freien Trägern und Institutionen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unter-

bringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Personensorgeberechtigten, die Bewährungshilfe und die Jugendämter werden rechtzeitig unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden (§ 14).

(3) Die Gefangenen werden in den offenen Vollzug (§ 13) oder in Übergangseinrichtungen freier Träger (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) verlegt, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen zum Zweck der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu sieben Tagen Sonderurlaub erhalten. Diejenigen, die zum Freigang zugelassen sind, können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat erhalten. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 sowie § 16 gelten entsprechend.

(5) Darüber hinaus können die Gefangenen mit Zustimmung der Vollstreckungsleitung aus den in Absatz 4 genannten Gründen bis zu vier Monaten beurlaubt werden. Hierfür sollen Weisungen nach § 16 Abs. 1 erteilt werden. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) §§ 16, 74 und 75 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 19

Unterbringung

(1) Die Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden besondere Wohngruppen gebildet.

(2) Ausbildung, Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Teilnahme an Fördermaßnahmen oder sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit findet in Gemeinschaft statt. § 17 Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in Wohngruppen untergebracht. Gemeinsame Förderangebote, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung sind zulässig.

(4) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen allein in ihrem Haftraum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Gefangenen mit anderen ist mit Zustimmung der beteiligten Gefangenen zulässig. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen ist die Zustimmung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich. Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

(5) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorkehrungen und Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Vollzugs-

ziels, die Sicherheit oder in erheblichem Umfang die Ordnung der Anstalt zu gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 20

Kleidung

(1) Die Gefangene tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getragen.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Jugendstrafanstalt oder einzelne Abteilungen das Tragen von Anstaltskleidung innerhalb der Jugendstrafanstalt angeordnet werden.

(3) Bei Bedarf und in den Fällen des Absatzes 2 wird Anstaltskleidung ausgehändigt.

§ 21

Verkehr mit der Außenwelt

(1) Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen dieser Vorschrift zu verkehren. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Für Besuche der Gefangenen und ihren Schriftwechsel sowie die Telekommunikation und den Erhalt und Versand von Paketen gelten die §§ 23 bis 33 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, wobei

1. die Gesamtdauer des Besuchs abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes mindestens vier Stunden im Monat beträgt und
2. Besuche von minderjährigen Gefangenen und ihr Schriftwechsel mit bestimmten Personen außer unter den Voraussetzungen der §§ 25 und 28 des Strafvollzugsgesetzes auch untersagt werden können, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

An die Stelle des § 29 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes tritt die Regelung des Absatzes 5. Dies gilt auch, soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf § 29 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes verweisen.

(3) Für Kinder der Gefangenen werden mindestens zweimal im Monat Langzeitbesuche vorgesehen, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden. Die §§ 24, 25 und 27 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes findet § 26 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung. § 26 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt auch für Angehörige der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe. Besuche der in Satz 1 und 2 genannten Personen werden in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes nicht überwacht.

(5) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzuges nach § 14 oder Urlaub nach § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 16 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn die Jugendstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug einer Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

§ 22

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet; im Übrigen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Gefangenen können außerdem jährlich bis zu drei Monate zu Hilfstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

(2) Die in den Einrichtungen des Vollzuges Ausgebildeten werden zu den Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt nachgewiesen wird, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung nicht erkennbar sein.

(3) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Voll-

zuges selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 16 bleiben unberührt. § 39 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung gilt § 37 Abs. 1, 2 und 4 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(5) Hinsichtlich der Freistellung von der Arbeitspflicht gilt § 42 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 23

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage

(1) Nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt kann den Gefangenen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierfür oder aus fürsorgerischen Gründen können sie in Einzelfällen höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben, sofern es die Belegungssituation zulässt. Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Vollzugszieles nicht zu gefährden.

(3) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

§ 24

Anerkennung von Ausbildung und Arbeit; Gelder

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. § 44 des Strafvollzugsgesetzes sowie die nach § 48 des Strafvollzugsgesetzes erlassenen Bestimmungen gelten.

(2) Wer eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ausübt, erhält Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit. Für die Bemessung gelten § 43 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 11 des Strafvollzugsgesetzes sowie die nach § 48 des Strafvollzugsgesetzes erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt werden schriftlich bekannt gegeben.

(4) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe, wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind.

(5) Im Übrigen gelten § 47 in der Fassung des § 199 Abs. 1 Nr. 2, die §§ 50 bis 52 und § 195 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. aus besonderen Gründen, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Wiedereingliederung, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen werden kann,

2. die Vollzugsbehörde das Überbrückungsgeld ganz oder teilweise den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen kann, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird.

§ 25

Verpflegung und Einkauf

Die §§ 21 und 22 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 26

Religionsausübung

Die §§ 53 bis 55 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 27

Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Sie sollen insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und

Gruppengesprächen teilnehmen, Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung haben und ermutigt werden, den Umgang mit neuen Medien zu erlernen und auszuüben sowie eine Bücherei zu benutzen.

(2) Für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, die Teilnahme am Hörfunkprogramm und am gemeinschaftlichen Fernsehempfang der Anstalt, die Zulassung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte und den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung gelten die §§ 68 bis 70 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 28

Mitverantwortung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen sollen angeregt und unterstützt werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind und die sich nach ihrer Art für eine Mitwirkung eignen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen. Eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die alltäglichen Abläufe wird angestrebt.

(2) Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. Die Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

§ 29

Gesundheitsfürsorge

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. § 32 in Verbindung mit § 101 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt. Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Den Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

(3) § 57 Abs. 2 bis 6, die §§ 58 bis 63, § 65 und die §§ 76 bis 79 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. § 66 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 1 stets die Personensorgeberechtigten von einer schweren Erkrankung oder dem Tod benachrichtigt werden.

(4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden beachtet.

§ 30

Soziale Hilfe

Den Gefangenen wird geholfen, ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. § 72 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

§ 31

Sicherheit und Ordnung

(1) Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt gewährleisten das Funktionieren des auf die Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens.

(2) Die Grundsätze der §§ 81 bis 83 des Strafvollzugsgesetzes über die Regeln des Zusammenlebens in der Anstalt und die Pflichten der Gefangenen gelten entsprechend.

(3) Die Vorschriften der §§ 84 bis 88 und 90 bis 93 des Strafvollzugsgesetzes über die Durchsuchung, die sichere Unterbringung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, das Festnahmerecht, die besonderen Sicherungsmaßnahmen und der Fesselung gelten entsprechend.

(4) Erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen in Abteilungen des dem Männervollzug angeschlossenen Vollzuges für erwachsene Frauen, dürfen nur diejenigen der für den Männervollzug geltenden inneren und äußeren Sicherheitsmaßnahmen für den Frauenvollzug übernommen werden, die aufgrund des festgestellten Gefährlichkeitsgrades oder Sicherungsbedarfs zwingend erforderlich sind.

(5) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ununterbrochen nicht mehr als eine Woche und insgesamt nicht mehr als vier Wochen im Vollstreckungsjahr betragen. Einzelhaft von mehr als einer Woche im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 32

Unmittelbarer Zwang

Die Vorschriften der §§ 94 bis 101 des Strafvollzugsgesetzes über den unmittelbaren Zwang gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 100 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Schusswaffen gegen Gefangene nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit gebraucht werden dürfen, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.

§ 33

Pflichtverstöße, Konfliktregelung

Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 34

Disziplinarmaßnahmen

(1) Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen mündlich oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel, Einrichtungen der Jugendstrafanstalt und Gegenstände oder Eigentum anderer Personen mutwillig zerstören oder beschädigen,
3. die aufgrund des Förderplans zugewiesenen bezahlten Aufgaben nicht ausüben,
4. verbotene Gegenstände in die Jugendstrafanstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder
8. in sonstiger Weise die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt wiederholt oder nachhaltig stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,

2. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs bis zu vier Wochen,

3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,

4. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 Prozent des monatlich zur Verfügung stehenden Betrags bis zu drei Monaten.

(3) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Konfliktregelung nach § 33 nicht ausreicht, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherheitsmaßnahme.

(4) Von Disziplinarmaßnahmen wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu warnen.

(5) § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 3, § 104 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 105 und 106 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 35

Rechtsbehelfe

(1) Für das Beschwerderecht gilt § 108 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(2) Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gelten die §§ 109 und 111 bis 120 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(3) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. § 110 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass die Jugendkammer bei dem Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

(4) Die Jugendkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichterin oder Einzelrichter. Eine Richterin oder ein Richter auf Probe darf nur Einzelrichter oder Einzelrichterin sein, wenn ihr oder ihm bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sind. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt die Einzelrichterin oder

der Einzelrichter die Sache der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(5) Für die Kosten des Verfahrens gilt § 121 des Strafvollzugsgesetzes mit der Maßgabe, dass entsprechend § 74 des Jugendgerichtsgesetzes davon abgesehen werden kann, den Gefangenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

§ 36

Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

§ 80 des Strafvollzugsgesetzes über die Unterbringung von Müttern mit Kindern findet im Jugendstrafvollzug entsprechende Anwendung.

§ 37

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben und verwenden, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Erhebung oder Verwendung ihrer Daten gegenüber dem vorgesehenen Verwendungszweck überwiegt.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn die Anstaltsleitung aufgrund der Beratung in der Vollzugskonferenz (§ 159 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 42 dieses Gesetzes) die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat. § 179 Abs. 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 1a des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(3) § 180 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 11 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Soweit dort auf § 180 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes verwiesen wird, tritt Absatz 1 an dessen Stelle.

(4) Im Rahmen der Einbeziehung Dritter nach § 7 darf die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten der Gefangenen nur mit deren Einwilligung übermitteln. Ohne ihre Einwilligung dürfen personenbezogene Daten der Gefangenen nur übermittelt werden, wenn die Anstalts-

leitung aufgrund der Beratung in der Vollzugskonferenz die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat und die Gefangenen sowie die Personensorgeberechtigten angehört worden sind.

(5) Die §§ 181 bis 185 und 187 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 38

Beiräte der Jugendstrafanstalten

Die §§ 162 bis 165 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 39

Kriminologische Forschung

Die Vollzugsbehörden sollen den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleiten und erforschen lassen. § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 40

Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in selbständigen Jugendstrafanstalten der Landesjustizverwaltungen vollzogen. Im Fall der gemeinsamen Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit Kindern kann sie in Einrichtungen des Strafvollzuges für erwachsene Frauen vollzogen werden. Weibliche Gefangene können auch im Übrigen in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für erwachsene Frauen untergebracht werden, männliche Gefangene in einer getrennten Abteilung einer Einrichtung des offenen Strafvollzuges für erwachsene Männer dann, wenn dies zur Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt in Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist. In jedem Fall erfolgt der Vollzug nach diesem Gesetz.

(2) Bauliche Gestaltung und äußere Umgebung der Vollzugseinrichtung müssen in Einklang mit dem Ziel der Wiedereingliederung durch anstaltsinterne Förderung stehen.

(3) In Jugendstrafanstalten, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 2010 begonnen wird, werden höchstens 240 Haftplätze vorgesehen. Auch vor diesem Zeitpunkt gebaute Jugendstrafanstalten werden bis dahin in Abteilungen von maximal 60 Gefangene unterteilt. Sie sollen in Wohngruppen von bis zu acht Personen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsame Benutzung notwendigen weiteren Räume und Einrichtungen gehören.

(4) Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 sowie der §§ 145, 146, 149 und 150 des Strafvollzugsgesetzes über die Größe und Ausgestaltung der Räume, die Festsetzung der Belegungsfähigkeit, das Verbot der Überbelegung, die Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen Bildung sowie die Vollzugsgemeinschaften gelten entsprechend.

(5) Im Jugendstrafvollzug werden bis zum 1. Januar 2010 sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen eingerichtet, die auf die jugendspezifischen sozialen und therapeutischen Angebote und Vorgehensweisen zugeschnittene organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards erfüllen.

(6) Die Jugendstrafanstalten unterhalten eigene Schulabteilungen. Diese sollen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit, des Sports und Fachhochschulen sowie Universitäten ein differenziertes Lern- und Betätigungsangebot bereitstellen sowie mit den örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen, die Gefangene beschäftigen, Beschäftigung vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, eng zusammenarbeiten.

(7) Bis zum 1. Januar 2008 werden die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzuges so ausgebaut, dass für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

§ 41

Vollzugsbedienstete

(1) Die Jugendstrafanstalten werden mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen, nach anerkannten Kriterien bemessenen Personal ausgestattet. Die Zahl der Fachkräfte für die Jugendstrafanstalten wird so bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.

(2) Die Aufgaben der Jugendstrafanstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(3) Mit der Förderung der Gefangenen wird nur betraut, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen absolviert hat oder am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mindestens zwei Jahre im Jugendstrafvollzug beschäftigt war. In Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges für weibliche Gefangene wird nur Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt. Die besondere Qualifikation ist nachzuweisen.

(4) Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbständig regeln.

(5) Fortbildungen sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

§ 42

Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten, Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

(1) Die Anstaltsleitung vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen. Sie trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind. § 156 Abs. 1 und 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Vollzugsbehörden sichern beständig die Qualität des Vollzuges.

(3) Die §§ 151 bis 154 Abs. 1 sowie die §§ 157 bis 159 und § 161 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes über die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten, die Zusammenarbeit der im Vollzug Tätigen, die Seelsorge und die ärztliche Versorgung sowie die Hausordnung gelten entsprechend.

§ 43

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.